HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 33 | FREITAG, DEN 11. JULI | 1997

Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsverordnung)

Vom 1. Juli 1997

Auf Grund von § 31 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1:
Volksinitiative

§ 1 Sammeln der Unterschriften

§ 2 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftslisten

Teil 2:
Gemeinsame Vorschrift für Volksbegehren und Volksentscheid

§ 3 Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter

Teil 3:
Volksbegehren

Abschnitt 1
Eintragungsbezirke

§ 4 Eintragungsbezirke

Abschnitt 2
Eintragungsverzeichnisse

§ 5 Führung der Eintragungsverzeichnisse

§ 6 Eintragung der Berechtigten im Eintragungsverzeichnis

§ 7 Benachrichtigung der Eintragungsberechtigten

§ 8 Auslegen der Eintragungsverzeichnisse

§ 9 Widerspruch gegen die Eintragungsverzeichnisse

§ 10 Berichtigung der Eintragungsverzeichnisse

§ 11 Abschluß der Eintragungsverzeichnisse

Abschnitt 3
Eintragungsscheine

§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung von Eintragungsscheinen

§ 13 Eintragungsscheinanträge

§ 14 Ausstellen von Eintragungsscheinen

§ 15 Unterrichtung über die Briefeintragung in besonderen Fällen

Abschnitt 4
Eintragungsliste

§ 16 Inhalt der Eintragungsliste

Abschnitt 5
Eintragung

§ 17 Eintragungszeit

§ 18 Eintragung

§ 19 Eintragung mit Eintragungsschein

§ 20 Schluß der Eintragungshandlung

Abschnitt 6
Ermittlung der Eintragungsergebnisse

§ 21 Behandlung der Eintragungsbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefeintragungsergebnisse

§ 22 Ermittlung der Briefeintragungsergebnisse

§ 23 Ermittlung des Eintragungsergebnisses

Abschnitt 7
Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

§ 24 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

Teil 4
Volksentscheid

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 25 Abstimmungsvorstand

§ 26 Aufwandsentschädigung

Abschnitt 2
Abstimmungsbezirke

§ 27 Allgemeine Abstimmungsbezirke

§ 28 Sonderabstimmungsbezirke

Abschnitt 3
Abstimmungsverzeichnisse

§ 29 Führung der Abstimmungsverzeichnisse

§ 30 Eintragung der stimmberechtigten Personen

§ 31 Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen

§ 32 Auslegen der Abstimmungsverzeichnisse

§ 33 Widerspruch gegen die Abstimmungsverzeichnisse

§ 34 Berichtigung der Abstimmungsverzeichnisse

§ 35 Abschluß der Abstimmungsverzeichnisse

Abschnitt 4
Abstimmungsscheine

§ 36 Voraussetzungen für die Erteilung von Abstimmungsscheinen

§ 37 Abstimmungsscheinanträge

§ 38 Ausstellen von Abstimmungsscheinen

§ 39 Unterrichtung über die Briefabstimmung in besonderen Fällen

Abschnitt 5
Abstimmungshandlung

§ 40 Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung

§ 41 Ausstattung des Abstimmungsvorstandes und des Abstimmungsraumes

§ 42 Eröffnung der Abstimmungshandlung

§ 43 Stimmabgabe

§ 44 Beanstandung des Abstimmungsrechts

§ 45 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

§ 46 Stimmabgabe mit Abstimmungsschein

§ 47 Schluß der Abstimmungshandlung

Abschnitt 6
Besondere Regelungen

§ 48 Abstimmung in Sonderabstimmungsbezirken und vor beweglichen Abstimmungsvorständen

§ 49 Briefabstimmung

Abschnitt 7
Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

§ 50 Zählen der Abstimmungsberechtigten

§ 51 Zählen der Stimmen

§ 52 Ungültige Stimmen

§ 53 Schnellmeldung

§ 54 Abstimmungsniederschrift

§ 55 Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

§ 56 Behandlung der Abstimmungsbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefabstimmungsergebnisse

§ 57 Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse

§ 58 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse im Bezirksabstimmungskreis

§ 59 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die Abstimmung

Abschnitt 8
Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 60 Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Abschnitt 9
Kostenerstattungsverfahren

§ 61 Zuständigkeit und Antragsfrist

§ 62 Erklärungsberechtigte Personen

§ 63 Prüffähige Abrechnung

§ 64 Wirkung der Zahlung

Teil 1
Volksinitiative

§ 1
Sammeln der Unterschriften

(1) Für das Sammeln der Unterschriften sind Unterschriftslisten zu verwenden, deren erste Seite der Anlage 1, deren übrige Seiten der Anlage 2 entsprechen müssen. Die Zeilen einer Unterschriftenliste sind fortlaufend zu numerieren. Folgeseiten müssen vor der Unterschriftsleistung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden werden. Werden mehrere Listen verwendet, so sind die einzelnen Listen gesondert zu numerieren.

(2) Die Unterschriftslisten sind nach Abschluß der Sammlung einzureichen. Die Gesamtzahl der Unterschriften ist mitzuteilen.

§ 2
Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftslisten

(1) Die Unterschriftslisten verbleiben bei der zuständigen Behörde. Diese verwahrt die Listen so, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Unterschriftslisten sowie die Unterlagen, die bei der zuständigen Behörde anläßlich der Prüfung der Unterschriftslisten entstanden sind, sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung nach § 5 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid benötigt werden.

Teil 2
Gemeinsame Vorschrift für Volksbegehren und Volksentscheid

§ 3
Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter

(1) Landesabstimmungsleiterin oder Landesabstimmungsleiter ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für Bürgerschaftswahlen. Entsprechendes gilt für die Bezirksabstimmungsleiterinnen oder die Bezirksabstimmungsleiter.

(2) Die zuständige Behörde macht die Namen der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters und der Bezirksabstimmungsleiterinnen oder der Bezirksabstimmungsleiter, ihrer Stellvertreterinnen oder ihrer Stellvertreter und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

Teil 3
Volksbegehren

Abschnitt 1
Eintragungsbezirke

§ 4
Eintragungsbezirke

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Eintragungsbezirke eingeteilt. Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

(2) Die Eintragungsbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Eintragungsberechtigten die Teilnahme an der Eintragung erleichtert wird.

(3) Die zuständige Behörde hat für jeden Eintragungsbezirk einen Eintragungsraum zu bestimmen und bereitzustellen.

Abschnitt 2
Eintragungsverzeichnisse

§ 5
Führung der Eintragungsverzeichnisse

Die zuständige Behörde legt für jeden Eintragungsbezirk ein Eintragungsverzeichnis an. Dieses enthält für jede eintragungsberechtigte Person eine laufende Nummer, Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift. Das Eintragungsverzeichnis ist nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Eintragung und für Bemerkungen enthalten.

§ 6
Eintragung der Berechtigten im Eintragungsverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Eintragungsverzeichnis alle Eintragungsberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor dem Beginn der Eintragungsfrist bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) Auf Antrag sind in das Eintragungsverzeichnis Eintragungsberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben, sich

1. im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gewöhnlich aufhalten oder
2. im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

Der Antrag auf Eintragung in das Eintragungsverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist (§ 8 Absatz 1) bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu stellen, im Falle von Satz 1 Nummer 2 bei der für den Sitz der Justizbehörde zuständigen Behörde.

(3) Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Eintragungsverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die oder der Betroffene unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen; § 9 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist hinzuweisen.

§ 7
Benachrichtigung der Eintragungsberechtigten

(1) Die im Eintragungsverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten sollen bis zum 21. Tage vor dem Beginn der Eintragungsfrist schriftlich, insbesondere über die Eintragungsfrist, die Anschrift des Eintragungsraums und die Eintragungszeit, benachrichtigt werden.

(2) In der Benachrichtigung ist mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen ein Eintragungsschein erteilt wird. Der Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines ist der Benachrichtigung beizufügen.

(3) Die Benachrichtigung enthält die laufende Nummer, unter der die eintragungsberechtigte Person im Eintragungsverzeichnis geführt wird.

§ 8

Auslegen der Eintragungsverzeichnisse

(1) Die Eintragungsverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Beginn der Eintragungsfrist und an einem dieser Tage bis mindestens 18.00 Uhr von der zuständigen Behörde in den Eintragungsstellen zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 10 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der zuständigen Behörde bedient werden.

(2) Zeit und Ort des Ausliegens der Eintragungsverzeichnisse sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Widerspruch gegen die Eintragungsverzeichnisse erhoben werden kann.

(3) Auf Verlangen der oder des Eintragungsberechtigten ist in dem Eintragungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die zuständige Behörde das Anfertigen von Auszügen aus dem Eintragungsverzeichnis durch Eintragungsberechtigte gestatten, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Eintragungsrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 9

Widerspruch gegen die Eintragungsverzeichnisse

(1) Wer das Eintragungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch wird bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Widersprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vor.

(3) Will die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter einem Widerspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat sie oder er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist der oder dem Widersprechenden, der oder dem Betroffenen und der zuständigen Behörde spätestens am zehnten Tage vor dem Beginn der Eintragungsfrist bekanntzugeben.

§ 10

Berichtigung der Eintragungsverzeichnisse

(1) Ist ein Eintragungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so darf der Mangel von Amts wegen behoben werden.

(2) Vom Beginn der Auslegungsfrist bis zum Abschluß der Eintragungsverzeichnisse dürfen Personen auf Grund eines rechtzeitig eingelegten und begründeten Widerspruchs in die Eintragungsverzeichnisse aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist an vorgenommenen Änderungen in den Eintragungsverzeichnissen sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

§ 11

Abschluß der Eintragungsverzeichnisse

Die Eintragungsverzeichnisse sind spätestens am Tage vor dem Beginn der Eintragungsfrist, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor dem Beginn der Eintragungsfrist durch die zuständige Behörde unter Feststellung der Zahl der Eintragungsberechtigten im Eintragungsbezirk abzuschließen. Der Abschluß ist im Eintragungsverzeichnis durch einen besonderen Vermerk zu beurkunden.

Abschnitt 3
Eintragungsscheine

§ 12

Voraussetzungen für die Erteilung von Eintragungsscheinen

(1) Eine eintragungsberechtigte Person, die im Eintragungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn sie

1. sich während der gesamten Dauer der Eintragungsfrist aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Eintragungsbezirks aufhält,
2. ihre Wohnung in einen anderen Eintragungsbezirk verlegt hat,
3. infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine eintragungsberechtigte Person, die nicht in das Eintragungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn

1. sie nachweist, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 6 Absatz 2 oder die Widerspruchsfrist nach § 9 Absatz 1 versäumt hat,
2. ihr Eintragungsrecht erst nach dem Abschluß der Eintragungsverzeichnisse (§ 11) entstanden ist,
3. ihr Eintragungsrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß der Eintragungsverzeichnisse zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt ist.

§ 13

Eintragungsscheinanträge

(1) Der Eintragungsschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden, in deren Eintragungsverzeichnis die eintragungsberechtigte Person eingetragen ist oder in den Fällen des § 12 Absatz 2 hätte eingetragen werden müssen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung eines Eintragungsscheines glaubhaft zu machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß sie oder er dazu berechtigt ist.

(4) Eintragungsscheine können bis zum dritten Tage vor dem Beginn der Eintragungsfrist beantragt werden. In den Fällen des § 12 Absatz 2 und dann, wenn die eintragungsberechtigte Person aufgrund nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, ist der Antrag auch bis zum vorletzten Tag der Eintragungsfrist zulässig. In diesem Falle ist vor der Ausstellung des Eintragungsscheines durch Rückfrage bei dem für den Eintragungsbezirk der eintragungsberechtigten Person zuständigen Eintragungsbediensteten festzustellen, ob noch keine Eintragung stattgefunden hat.

(5) Wird die Erteilung eines Eintragungsscheines versagt, so kann dagegen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vor. Die Entscheidung ist der oder dem Widersprechenden und der zuständigen Behörde unverzüglich bekanntzugeben.

(6) Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Unterlagen so lange aufzubewahren, bis über etwaige Rechtsmittel gegen die Gültigkeit des Volksbegehrens entschieden ist.

§ 14

Ausstellen von Eintragungsscheinen

(1) Für den Eintragungsschein ist ein Vordruck zu verwenden.

(2) Dem Eintragungsschein sind beizufügen:

1. der Wortlaut des Gesetzentwurfs,
2. ein Eintragungsbriefumschlag und
3. ein Merkblatt zur Briefeintragung, welches auch den Hinweis enthält, daß der Eintragungsbrief gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an die für die eintragungsberechtigte Person zuständige Eintragungsstelle gesandt werden und dort bis zu dem Ende der Eintragungsfrist eingehen muß. Ferner ist der Hinweis aufzunehmen, daß die Einreichung des unterzeichneten Eintragungsscheins gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid nur bei der zuständigen Eintragungsstelle möglich ist.

(3) Die Ausstellung eines Eintragungsscheines ist in dem Eintragungsverzeichnis durch ein „E“ (Eintragungsschein) zu vermerken.

(4) Über die ausgestellten Eintragungsscheine ist ein Eintragungsscheinverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis kann als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Eintragungsscheine geführt werden. Auf dem Eintragungsschein werden der Eintragungsbezirk und die laufende Nummer eingetragen, unter der die oder der Eintragungsberechtigte im Eintragungsverzeichnis geführt wird. Bei nicht im Eintragungsverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten wird dies und die Zuordnung zu einem bestimmten Eintragungsbezirk auf dem Eintragungsschein vermerkt. Werden nach Abschluß des Eintragungsverzeichnisses noch Eintragungsscheine an darin eingetragene Eintragungsberechtigte erteilt, so ist die oder der Eintragungsbedienstete unverzüglich hierüber zu unterrichten. Sie oder er streicht den Eintragungsberechtigten in der Eintragungsliste.

(5) Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine eintragungsberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor Beginn der Eintragungsfrist ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. Der bisherige Eintragungsschein ist für ungültig zu erklären und das Verzeichnis gemäß Absatz 4 zu berichtigen.

(6) Wird eine eintragungsberechtigte Person, die bereits einen Eintragungsschein erhalten hat, im Eintragungsverzeichnis gestrichen, so ist der Eintragungsschein für ungültig zu erklären. Das Verzeichnis gemäß Absatz 4 ist zu berichtigen, die oder der Eintragungsbedienstete ist zu benachrichtigen. Sie oder er streicht die eintragungsberechtigte Person in der Eintragungsliste.

(7) Berichtigungen des Verzeichnisses gemäß Absatz 4 sind im Eintragungsverzeichnis zu vermerken.

§ 15

Unterrichtung über die Briefeintragung in besonderen Fällen

Die zuständige Behörde veranlaßt rechtzeitig vor dem Beginn der Eintragungsfrist, daß die Leitungen der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten die in der Einrichtung befindlichen eintragungsberechtigten Personen und die dort Beschäftigten über die Möglichkeit der Briefeintragung informieren. Entsprechendes gilt für die Truppenunterkünfte der Bundeswehr in Hamburg.

Abschnitt 4
Eintragungsliste

§ 16

Inhalt der Eintragungsliste

Die Eintragungsliste enthält die laufende Nummer, unter der der Eintragungsberechtigte im Eintragungsverzeichnis geführt wird sowie Familien- und Vornamen. Sie wird von der zuständigen Behörde aus dem Eintragungsverzeichnis erstellt, wobei Personen, für die ein Eintragungsschein ausgestellt worden ist, nicht aufgenommen werden.

Abschnitt 5
Eintragung

§ 17

Eintragungszeit

Die Eintragungszeit ist für alle Eintragungsstellen einheitlich so zu bemessen, daß diese pro Werktag mindestens sechs Stunden, an mindestens zwei Werktagen bis 18.00 Uhr und an mindestens einem Samstag bis 14.00 Uhr geöffnet sind.

§ 18

Eintragung

(1) Vor der Eintragung gibt die oder der Eintragungsberechtigte die Eintragungsbenachrichtigung ab. Sie oder er hat sich auf Verlangen auszuweisen, wenn Zweifel an der Eintragungsberechtigung bestehen oder sie oder er die Eintragungsbenachrichtigung nicht vorlegt.

(2) Sobald der Name der oder des Eintragungsberechtigten in der Eintragungsliste aufgefunden worden, die Eintragungsberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung der oder des Eintragungsberechtigten nach Absatz 3 besteht, überläßt die oder der Eintragungsbedienstete die Eintragungsliste der oder dem Berechtigten zur Leistung der Unterschrift.

(3) Die oder der Eintragungsbedienstete hat eine Person zurückzuweisen, die nicht in der Eintragungsliste aufgeführt ist und keinen für diesen Eintragungsbezirk ausgestellten Eintragungsschein besitzt.

§ 19

Eintragung mit Eintragungsschein

In der zuständigen Eintragungsstelle erfolgt die Eintragung mit Eintragungsschein durch Einreichung des unterzeichneten Eintragungsscheins.

§ 20

Schluß der Eintragungshandlung

(1) Sobald die tägliche Eintragungszeit abgelaufen ist, wird dies von der oder dem Eintragungsbediensteten bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Eintragungsberechtigten zur Eintragung zugelassen werden, die sich im Eintragungsraum befinden. Nach der Eintragung erklärt die oder der Eintragungsbedienstete die Eintragungshandlung für geschlossen.

(2) Nach Ablauf der Eintragungsfrist sind die Eintragungslisten von der oder dem Eintragungsbediensteten nach der Anzahl der geleisteten Unterschriften seitenweise aufzurechnen. Die Listen sind sodann der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter zuzuleiten.

Abschnitt 6

Ermittlung der Eintragungsergebnisse

§ 21

Behandlung der Eintragungsbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefeintragungsergebnisse

Die oder der Eintragungsbedienstete sammelt die eingehenden Eintragungsbriefe und abgegebenen Eintragungsscheine. Sie oder er vermerkt auf jedem eingegangenen Eintragungsbrief und Eintragungsschein den Tag des Einganges, auf den am letzten Tag der Eintragungsfrist eingehenden Eintragungsbriefen und Eintragungsscheinen auch die Uhrzeit und leitet die Briefe und Scheine unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter zu.

§ 22

Ermittlung der Briefeintragungsergebnisse

(1) Die Bezirksabstimmungsleiterinnen oder die Bezirksabstimmungsleiter ermitteln die Anzahl der gültigen durch Briefeintragung erfolgten Eintragungen.

(2) Ein Eintragungsbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig bei der zuständigen Eintragungsstelle eingegangen ist,
2. dem Eintragungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Eintragungsschein beiliegt,
3. die eintragungsberechtigte Person die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Eintragungsschein nicht unterschrieben hat.

§ 23

Ermittlung des Eintragungsergebnisses

(1) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter prüft die Eintragungslisten und ermittelt die Anzahl der gültigen Eintragungen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Bezirksabstimmungsleiterinnen oder die Bezirksabstimmungsleiter ermittelt die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 16 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid folgende Zahlen:

1. Zahl der Eintragungsberechtigten,
2. Zahl der gültigen Eintragungen.

Abschnitt 7

Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

§ 24

Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

(1) Die Eintragungsverzeichnisse, Eintragungsscheinanträge, Widersprüche gegen die Versagung eines Eintragungsscheins und hierauf bezogene Entscheidungen, die Eintragungsscheinverzeichnisse, sowie die eingenommenen Eintragungsbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Eintragungsverzeichnissen und Eintragungsscheinverzeichnissen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Eintragungsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksbegehren verwenden.

(3) Die zuständige Behörde vernichtet die eingenommenen Eintragungsbenachrichtigungen unverzüglich nach der Feststellung gemäß § 16 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Die übrigen Unterlagen, mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bestimmten Umschläge, sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid benötigt werden.

Teil 4

Volksentscheid

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 25

Abstimmungsvorstand

(1) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden bei der Bestellung durch die zuständige Behörde zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt-

gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

(2) Der Abstimmungsvorstand wird von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher einberufen; er tritt am Abstimmungstage vor Beginn der Abstimmungszeit im Abstimmungsraum zusammen. Fehlende Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher durch anwesende stimmberechtigte Personen aus dem Abstimmungsbezirk ersetzt werden; dies hat zu geschehen, wenn es für die Beschlußfähigkeit des Abstimmungsvorstandes erforderlich ist.

(3) Während der Abstimmungshandlung müssen mindestens drei Mitglieder, darunter die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein. Für die Briefabstimmungsvorsteherin oder den Briefabstimmungsvorsteher und den Briefabstimmungsvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefabstimmungsvorstandes öffentlich bekannt.

(4) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Abstimmungsvorstände gebildet werden. Der bewegliche Abstimmungsvorstand besteht aus der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher des zuständigen Abstimmungsbezirks oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern des Abstimmungsvorstandes. Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter kann jedoch auch den beweglichen Abstimmungsvorstand eines anderen Abstimmungsbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(5) Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so sollen die Mitglieder der Wahlvorstände auch als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bestellt und einberufen werden.

§ 26

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Abstimmungstag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60 Deutsche Mark. Außerdem erhält die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20 Deutsche Mark, mit der der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer und für die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als abgegolten gilt.

Abschnitt 2
Abstimmungsbezirke

§ 27

Allgemeine Abstimmungsbezirke

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Abstimmungsbezirke eingeteilt. Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

(2) Die Abstimmungsbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen stimmberechtigten Personen die Teilnahme an der Abstimmung erleichtert wird. Die Zahl der stimmberechtigten Personen eines Abstimmungsbezirks darf nicht so klein sein, daß erkennbar wird, wie einzelne stimmberechtigte Personen gestimmt haben.

(3) Die zuständige Behörde hat für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsraum zu bestimmen und bereitzustellen.

(4) Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so sollen die Abstimmungsbezirke den Wahlbezirken entsprechen.

§ 28

Sonderabstimmungsbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von stimmberechtigten Personen, die nicht in der Lage sind, einen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufzusuchen, dürfen Sonderabstimmungsbezirke gebildet werden.

Abschnitt 3
Abstimmungsverzeichnisse

§ 29

Führung der Abstimmungsverzeichnisse

Die zuständige Behörde legt für jeden Abstimmungsbezirk ein Abstimmungsverzeichnis an. Dieses enthält für jede stimmberechtigte Person Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift. Das Abstimmungsverzeichnis ist nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

§ 30

Eintragung der stimmberechtigten Personen

(1) Von Amts wegen sind in das Abstimmungsverzeichnis alle am 35. Tag vor der Abstimmung im Melderegister erfaßten stimmberechtigten Personen einzutragen.

(2) Auf Antrag sind in das Abstimmungsverzeichnis stimmberechtigte Personen einzutragen, die, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben, sich

1. im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sonst gewöhnlich aufhalten oder
2. im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

Der Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist (§ 32 Absatz 1 Satz 1) bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu stellen, im Falle von Satz 1 Nummer 2 bei der für den Sitz der Justizbehörde zuständigen Behörde.

(3) Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die oder der Betroffene unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen; § 33 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist hinzuweisen.

§ 31

Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen

(1) Die im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Personen sollen bis zum 21. Tage vor der Abstimmung schriftlich, insbesondere über den Abstimmungstag, die Anschrift des Abstimmungsraums und die Abstimmungszeit benachrichtigt werden.

(2) In der Benachrichtigung ist die stimmberechtigte Person darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen ein Abstimmungsschein erteilt wird. Der Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Abstimmungsscheines ist der Benachrichtigung beizufügen.

§ 32

Auslegen der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Die Abstimmungsverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Abstimmung und an einem dieser Tage bis mindestens 18.00 Uhr von der zuständigen Behörde zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Die Auslegestellen werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 34 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der zuständigen Behörde bedient werden.

(2) Zeit und Ort des Ausliegens der Abstimmungsverzeichnisse sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Widerspruch gegen die Abstimmungsverzeichnisse erhoben werden kann.

(3) Auf Verlangen der stimmberechtigten Person ist in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die zuständige Behörde das Anfertigen von Auszügen aus dem Abstimmungsverzeichnis durch stimmberechtigte Personen gestatten, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Abstimmungsrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 33

Widerspruch gegen die Abstimmungsverzeichnisse

(1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch wird bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Widersprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vor.

(3) Will die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter einem Widerspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat sie oder er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist der oder dem Widersprechenden, der oder dem Betroffenen und der zuständigen Behörde spätestens am zehnten Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht endgültig.

§ 34

Berichtigung der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Ist ein Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so darf der Mangel von Amts wegen behoben werden.

(2) Vom Beginn der Auslegungsfrist bis zum Abschluß der Abstimmungsverzeichnisse dürfen Personen auf Grund eines rechtzeitig eingelegten und begründeten Widerspruchs in die Abstimmungsverzeichnisse aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist an vorgenommenen Änderungen in den Abstimmungsverzeichnissen sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern. Nach Abschluß der Abstimmungsverzeichnisse dürfen Eintragungen mit Ausnahme der in Absatz 1 und § 42 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 35

Abschluß der Abstimmungsverzeichnisse

Die Abstimmungsverzeichnisse sind spätestens am Tage vor der Abstimmung, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Abstimmung durch die zuständige Behörde unter Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Personen im Abstimmungsbezirk abzuschließen. Der Abschluß ist im Abstimmungsverzeichnis durch einen besonderen Vermerk zu beurkunden.

Abschnitt 4

Abstimmungsscheine

§ 36

Voraussetzungen für die Erteilung von Abstimmungsscheinen

(1) Eine stimmberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie

1. sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
2. ihre Wohnung in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt hat,
3. aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

1. sie nachweist, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 30 Absatz 2 oder die Widerspruchsfrist nach § 33 Absatz 1 versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Fristen entstanden ist,
3. ihr Abstimmungsrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß der

Abstimmungsverzeichnisse zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt ist.

§ 37

Abstimmungsscheinanträge

(1) Der Abstimmungsschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden, in deren Abstimmungsverzeichnis die stimmberechtigte Person eingetragen ist oder in den Fällen des § 36 Absatz 2 hätte eingetragen werden müssen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung eines Abstimmungsscheines glaubhaft zu machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß sie oder er dazu berechtigt ist.

(4) Abstimmungsscheine können bis 16.00 Uhr des zweiten Tages vor der Abstimmung beantragt werden. In den Fällen des § 36 Absatz 2 können Abstimmungsscheine noch am Abstimmungstage bis 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Falle ist vor der Ausstellung des Abstimmungsscheines durch Rückfrage bei dem für den Abstimmungsbezirk der stimmberechtigten Person zuständigen Abstimmungsvorstand festzustellen, ob noch keine Stimmabgabe stattgefunden hat. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher ist von der Ausstellung des Abstimmungsscheines zu unterrichten; das Abstimmungsverzeichnis ist in gleicher Weise wie in den Fällen des § 42 Absatz 2 zu berichtigen.

(5) Wird die Erteilung eines Abstimmungsscheines versagt, so kann dagegen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vor. Die Entscheidung ist der oder dem Widersprechenden und der zuständigen Behörde unverzüglich bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht endgültig.

(6) Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Unterlagen so lange aufzubewahren, bis über etwaige Einsprüche gegen die Gültigkeit der Abstimmung entschieden ist.

§ 38

Ausstellen von Abstimmungsscheinen

(1) Für den Abstimmungsschein ist ein Vordruck zu verwenden. Der Abstimmungsschein ist von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten zu unterschreiben.

(2) Dem Abstimmungsschein sind beizufügen:

1. der Stimmzettel für die Abstimmung,
2. ein Abstimmungsumschlag,
3. ein Abstimmungsbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

(3) An eine andere als die stimmberechtigte Person selbst dürfen Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 37 Absatz 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die zuständige Behörde übersendet der stimmberechtigten Person Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, daß sie aus einem außereuropäischen Gebiet abstimmen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(4) Über die ausgestellten Abstimmungsscheine ist ein Abstimmungsscheinverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis kann als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Abstimmungsscheine geführt werden. Auf dem Abstimmungsschein werden der Abstimmungsbezirk und die Nummer eingetragen, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis geführt wird. Bei nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Personen wird dies und die Zuordnung zu einem bestimmten Abstimmungsbezirk auf dem Abstimmungsschein vermerkt. Werden nach Abschluß des Abstimmungsverzeichnisses noch Abstimmungsscheine an darin eingetragene stimmberechtigte Personen erteilt, so ist der Abstimmungsvorstand hierüber zu unterrichten.

(5) Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis 12.00 Uhr des Tages vor der Abstimmung ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Der bisherige Abstimmungsschein ist für ungültig zu erklären und das Verzeichnis gemäß Absatz 4 zu berichtigen.

(6) Wird eine stimmberechtigte Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. Über auf diese Weise und nach Absatz 5 für ungültig erklärte Abstimmungsscheine ist eine Liste anzufertigen, die den Abstimmungsvorsteherinnen und Abstimmungsvorstehern und den Briefabstimmungsvorsteherinnen und Briefabstimmungsvorstehern in geeigneter Weise bekanntzugeben ist.

(7) Die Ausstellung eines Abstimmungsscheines ist in dem Abstimmungsverzeichnis in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte durch ein „A“ (Abstimmungsschein) zu vermerken.

§ 39

Unterrichtung über die Briefabstimmung in besonderen Fällen

Die zuständige Behörde veranlaßt rechtzeitig vor der Abstimmung, daß die Leitungen der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten die in der Einrichtung befindlichen stimmberechtigten Personen und die dort Beschäftigten über die Möglichkeit der Briefabstimmung informieren. Entsprechendes gilt für die Truppenunterkünfte der Bundeswehr in Hamburg.

Abschnitt 5
Abstimmungshandlung

§ 40

Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Abstimmungen finden von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht rechtzeitig vor den Abstimmungen eine Bekanntmachung mit allen für die Ausübung des Abstimmungsrechts wichtigen Hinweisen.

(3) Die Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Der Bekanntmachung ist ein oder sind die Stimmzettel als Muster beizufügen.

§ 41

Ausstattung des Abstimmungsvorstandes und des Abstimmungsraumes

(1) Der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher sind spätestens am Tage vor der Abstimmung durch die zuständige Behörde zu übergeben:

1. das Abstimmungsverzeichnis und
2. das erforderliche Abstimmungsmaterial.

Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher ist für die sichere Aufbewahrung des Abstimmungsverzeichnisses verantwortlich.

(2) Die zuständige Behörde stellt die erforderlichen Abstimmungsurnen und Abstimmungszellen im Abstimmungsraum bereit.

(3) Die Abstimmungszellen sind so aufzustellen, daß die stimmberechtigte Person ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag legen kann. In der Abstimmungszelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

(4) Die Abstimmungsurne wird an oder auf den Tisch des Abstimmungsvorstandes gestellt.

§ 42

Eröffnung der Abstimmungshandlung

(1) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, daß sie oder er die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie oder er von der zuständigen Behörde eine Mitteilung über nachträglich ausgestellte Abstimmungsscheine erhalten hat (§ 38 Absatz 4), indem sie oder er bei den betreffenden stimmberechtigten Personen in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „A" einträgt. Sie oder er berichtigt ferner die Abschlußbescheinigungen des Abstimmungsverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigt die Berichtigung.

(3) Der Abstimmungsvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Abstimmungsurne leer ist. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher verschließt die Abstimmungsurne. Sie darf bis zum Schluß der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 43

Stimmabgabe

(1) Die stimmberechtigte Person erhält im Abstimmungsraum einen Stimmzettel sowie einen Abstimmungsumschlag. Vor Aushändigung der Abstimmungsunterlagen darf ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes prüfen, ob die Person in dem betreffenden Abstimmungsbezirk abstimmen darf.

(2) Die stimmberechtigte Person begibt sich sodann in die Abstimmungszelle, kennzeichnet dort die Stimmzettel und legt dort die Stimmzettel in den Abstimmungsumschlag. Der Abstimmungsvorstand achtet darauf, daß sich immer nur eine stimmberechtigte Person und diese nur solange wie notwendig in der Abstimmungszelle aufhält.

(3) Danach tritt die stimmberechtigte Person an den Tisch des Abstimmungsvorstandes und gibt ihre Abstimmungsbenachrichtigung ab. Sie hat sich auf Verlangen auszuweisen, wenn Zweifel an ihrer Abstimmungsberechtigung bestehen oder sie ihre Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorlegt.

(4) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der stimmberechtigten Person im Abstimmungsverzeichnis gefunden hat, die Abstimmungsberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung der stimmberechtigten Person nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher oder das dafür von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Abstimmungsurne frei. Die stimmberechtigte Person legt den Abstimmungsumschlag in die Abstimmungsurne. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind nicht befugt, Angaben zur Person der stimmberechtigten Person so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, die Feststellung der Abstimmungsberechtigung erfordert es.

(5) Die stimmberechtigte Person ist verpflichtet, der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher oder dem an der Abstimmungsurne eingesetzten Mitglied des Abstimmungsvorstandes auf Verlangen den Abstimmungsumschlag zur Prüfung zu übergeben, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht. Mit Zustimmung der stimmberechtigten Person darf die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher oder das an der Abstimmungsurne eingesetzte Mitglied des Abstimmungsvorstandes den Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Abstimmungsurne legen.

(6) Der Abstimmungsvorstand hat eine stimmberechtigte Person zurückzuweisen, die

1. nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen für diesen Abstimmungsbezirk ausgestellten Abstimmungsschein besitzt,
2. keinen Abstimmungsschein vorlegt, obwohl sich im Abstimmungsverzeichnis ein Abstimmungsscheinvermerk (§ 38 Absatz 7) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß sie nicht im Abstimmungsscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis hat (Absatz 4), es sei denn, sie weist nach, daß sie noch nicht abgestimmt hat,
4. ihre Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet oder in den Abstimmungsumschlag gelegt hat oder
5. ihre Stimmzettel nicht in einem amtlichen Abstimmungsumschlag oder in einem amtlichen Abstimmungsumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(7) Hat die stimmberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, hat sie ihn oder den Abstimmungsumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist die stimmberechtigte Person nach Absatz 6 Nummer 4 oder 5 zurückgewiesen worden, so sind ihr auf Verlangen neue Abstimmungsunterlagen auszuhändigen.

§ 44
Beanstandung des Abstimmungsrechts

Meint ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das Abstimmungsrecht einer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Person beanstanden oder gegen die Zulassung einer stimmberechtigten Person zur Stimmabgabe Bedenken erheben zu müssen, so beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

§ 45
Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Abstimmungsumschlag zu legen, diesen selbst in die Abstimmungsurne zu legen oder der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, kann eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Sie hat dies dem Abstimmungsvorstand bekanntzugeben. Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der stimmberechtigten Person die Abstimmungszelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. Der Abstimmungsvorstand hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 46
Stimmabgabe mit Abstimmungsschein

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Abstimmungsscheines nennt ihren oder seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Abstimmungsschein der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher. Diese oder dieser prüft, ob der Abstimmungsschein für den Abstimmungsbezirk ausgestellt ist und ob er nicht in der Liste der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführt ist. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Abstimmungsscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Abstimmungsvorstand nach Möglichkeit und beschließt die Zulassung oder Zurückweisung der Inhaberin oder des Inhabers. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher behält den Abstimmungsschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 47
Schluß der Abstimmungshandlung

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Berechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Nach der Stimmabgabe erklärt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.

Abschnitt 6
Besondere Regelungen

§ 48
Abstimmung in Sonderabstimmungsbezirken und vor beweglichen Abstimmungsvorständen

(1) Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderabstimmungsbezirks können verschiedene Abstimmungsräume bestimmt werden.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt auch im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung nach dem tatsächlichen Bedürfnis die Zeit für die Stimmabgabe im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit.

(3) Die Leitung der Einrichtung gibt den stimmberechtigten Personen spätestens am Tage vor der Abstimmung den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt und weist sie auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 4 hin.

(4) Für die Stimmabgabe können bewegliche Abstimmungsvorstände eingesetzt werden. Diese dürfen für die Zulassung zur Abstimmung das Abstimmungsverzeichnis oder den Abstimmungsschein zugrunde legen.

(5) Im Einverständnis mit der Leitung der Einrichtung darf sich der bewegliche Abstimmungsvorstand unter Mitnahme einer verschlossenen Abstimmungsurne und der erforderlichen Stimmzettel und Abstimmungsumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dabei muß auch bettlägerigen Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter weist Stimmberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Abschluß der Stimmabgabe sind die Abstimmungsurne, das Abstimmungsverzeichnis oder die Abstimmungsscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderabstimmungsbezirks zu bringen. Dort ist die Abstimmungsurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Abstimmungsvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Abstimmungsurne vermengt. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(6) Das Abstimmungsergebnis des Sonderabstimmungsbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit ermittelt werden.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer stimmberechtigter Personen gewährleistet werden.

(8) Für die Abstimmung vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand nach § 25 Absatz 4 gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8 entsprechend.

§ 49
Briefabstimmung

(1) Eine stimmberechtigte Person, die durch Brief abstimmt, hat in folgender Weise vorzugehen:

1. Sie kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Abstimmungsumschlag und verschließt diesen,

2. sie unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages,
3. sie steckt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag,
4. sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
5. sie übersendet den Abstimmungsbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Bezirksabstimmungsleiterin oder den angegebenen Bezirksabstimmungsleiter, bei der oder dem der Abstimmungsbrief auch abgegeben werden kann.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und unbeobachtet in den Abstimmungsumschlag zu legen. Für die Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter gilt § 45 entsprechend. Hat die stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Alterswohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden können. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den stimmberechtigten Personen bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefabstimmung zur Verfügung steht. § 43 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde weist die Leitungen der Einrichtungen rechtzeitig auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

Abschnitt 7
Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

§ 50
Zählen der Abstimmungsteilnehmer

Vor dem Öffnen der Abstimmungsurne werden alle nicht benutzten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Abstimmungsumschläge der Abstimmungsurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Abstimmungsscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 51
Zählen der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Abstimmungsteilnehmer ermittelt ist, öffnen mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer unter Aufsicht des Abstimmungsvorstehers oder der Abstimmungsvorsteherin die Abstimmungsumschläge und nehmen die Stimmzettel heraus. Dabei sind mit ihrem etwaigen Inhalt beiseite zu legen:

1. Abstimmungsumschläge, die Anlaß zu Bedenken geben,
2. leere Abstimmungsumschläge,
3. Abstimmungsumschläge mit sonstigem Inhalt.

(2) Werden bei der Abstimmung mehrere Gesetzentwürfe auf getrennten Stimmzetteln zur Abstimmung gestellt, so sind getrennte Stapel zu bilden.

(3) Danach sind aus den Stimmzetteln der Abstimmung nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt Stapel zu bilden. Ebenfalls zu stapeln sind nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.

(4) Sodann werden die Stapel mit den gültigen Stimmen von jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzern unabhängig voneinander daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel gleichlautet, und gezählt. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher prüft, ob die Ergebnisse übereinstimmen, sagt sie laut an und läßt sie vermerken. Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Über die nach Absatz 1 beiseite gelegten Abstimmungsumschläge und die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, entscheidet der Abstimmungsvorstand. Er prüft und entscheidet dabei gleichzeitig auch, ob die Stimme gültig oder ungültig ist. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt sie jeweils auf dem Abstimmungsumschlag oder der Rückseite des Stimmzettels. Ist ein Abstimmungsumschlag leer oder ohne einen Stimmzettel für die Abstimmung abgegeben worden, wird dies ebenso vermerkt. Die Unterlagen werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer übernimmt die Ergebnisse nach den Absätzen 4 und 5 in die Abstimmungsniederschrift. Zwei von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

§ 52
Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Abstimmungsumschlag abgegeben worden sind,
2. in einem Abstimmungsumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt sind,
4. keine Kennzeichnung enthalten,
5. den Willen der stimmberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Abstimmungsumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit ungültiger Stimme für die Abstimmung, für die der Stimmzettel bestimmt ist.

(3) Ist in dem Abstimmungsumschlag kein Stimmzettel enthalten, so gilt die Stimme als ungültig.

§ 53
Schnellmeldung

Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher verkündet die jeweiligen Abstimmungsergebnisse im Abstimmungsraum unmittelbar nach ihrer Feststellung und meldet sie alsdann unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter.

§ 54

Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine gemeinsame Abstimmungsniederschrift für die Abstimmung zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsniederschrift sind diejenigen Abstimmungsscheine, Stimmzettel und Abstimmungsumschläge beizufügen, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat (§ 46 Satz 3, § 51 Absatz 5 Satz 1).

(2) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher hat sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich ist. Sie oder er hat die Niederschrift der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter unverzüglich zu übergeben.

§ 55

Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) Hat der Abstimmungsvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher die benutzten Stimmzettel, die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge und die eingenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind, verschließt die einzelnen Pakete und übergibt diese der zuständigen Behörde. Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde hat die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher sicherzustellen, daß die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt der zuständigen Behörde die ihr oder ihm außerdem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen zurück.

(4) Die zuständige Behörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so öffnet die zuständige Behörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeuginnen oder Zeugen, entnimmt ihm den angeforderten Teil und verschließt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 56

Behandlung der Abstimmungsbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefabstimmungsergebnisse

(1) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter sammelt die eingehenden Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß. Sie oder er vermerkt auf jedem am Abstimmungstage nach Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Abstimmungsbrief Tag und Uhrzeit des Einganges, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Abstimmungsbriefen nur den Eingangstag. Die in Satz 2 genannten Abstimmungsbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und solange aufzubewahren, bis die Vernichtung der Abstimmungsbriefe zugelassen ist.

(2) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit der Deutschen Post AG Vorkehrungen dafür, daß alle am Abstimmungstage noch vor Schluß der Abstimmungszeit bei dem für die Bezirksabstimmungsleiterin oder den Bezirksabstimmungsleiter zuständigen Zustellpostamt oder dem sonst für die Zustellung vorgesehenen zentralen Postamt der Deutschen Post AG in Hamburg eingegangenen Abstimmungsbriefe zur Abholung bereitgehalten und bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter übergibt die rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsbriefe mit der Liste der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine dem zuständigen Briefabstimmungsvorstand.

§ 57

Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse

(1) Ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes öffnet die Abstimmungsbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag. Ist der Abstimmungsschein in einer Liste für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Abstimmungsscheines erhoben, so sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Danach wird der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Abstimmungsurne gelegt. Die Abstimmungsscheine werden gesammelt.

(2) Ein Abstimmungsbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigefügt ist,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,
7. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, fortlaufend zu numerieren und der Abstimmungsniederschrift beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Abstimmungsbriefe werden nicht als Stimmberechtigte gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Nachdem die Abstimmungsumschläge den Abstimmungsbriefen entnommen und in die Abstimmungsurne gelegt

worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis nach den entsprechend anzuwendenden §§ 50 bis 53.

(5) Danach ist entsprechend § 54 eine Niederschrift zu fertigen. Die Unterlagen sind entsprechend § 55 der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter zu übergeben.

(6) Wenn die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter feststellt, daß durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am zehnten Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe ausgesondert und dem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses überwiesen.

§ 58

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse im Bezirksabstimmungskreis

(1) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter stellt das endgültige Ergebnis zusammen. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Abstimmung, so klärt sie die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter soweit wie möglich auf.

(2) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter ermittelt das Abstimmungsergebnis und stellt folgende Zahlen fest:

1. stimmberechtigte Personen,
2. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen getrennt für diese.

(3) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter gibt die Abstimmungsergebnisse und die sonstigen Feststellungen mündlich und das Ergebnis außerdem durch Aushang bekannt.

§ 59

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die Abstimmung

(1) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter stellt das endgültige Abstimmungsergebnis zusammen.

(2) Sie oder er stellt zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 23 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid folgende Zahlen fest:

1. stimmberechtigte Personen,
2. Wahlberechtigte nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl,
3. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen getrennt für diese.

Abschnitt 8
Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 60

Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsscheinanträge, Widersprüche gegen die Versagung eines Abstimmungsscheins und hierauf bezogene Entscheidungen, die Abstimmungsscheinverzeichnisse sowie die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Abstimmungsverzeichnissen und Abstimmungsscheinverzeichnissen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Abstimmungsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksentscheid erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksentscheid verwenden.

(3) Die zuständige Behörde vernichtet die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen unverzüglich nach der Abstimmung. Die übrigen Unterlagen, mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bestimmten Umschläge, sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid benötigt werden.

Abschnitt 9
Kostenerstattungsverfahren

§ 61

Zuständigkeit und Antragsfrist

Das Kostenerstattungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Volksentscheid zu stellen.

§ 62

Erklärungsberechtigte Person

Die Initiatoren haben eine für das Kostenerstattungsverfahren erklärungsberechtigte Person zu benennen.

§ 63

Prüffähige Abrechnung

(1) Die erklärungsberechtigte Person für das Kostenerstattungsverfahren hat eine prüffähige Abrechnung einzureichen, der Originalbelege zum Verbleib bei der zuständigen Behörde beizufügen sind.

(2) Mit der Abrechnung ist die Erklärung zu verbinden, daß weitere Kosten nicht geltend gemacht werden, und der Zahlungsweg zu benennen.

§ 64

Wirkung der Zahlung

Mit der Zahlung auf eine mit der Erklärung nach § 63 Absatz 2 verbundene Abrechnung erlischt der Anspruch nach § 30 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1997.

Anlage 1

Unterschriftsliste Nr.[1])
für die Volksinitiative zum Entwurf eines Gesetzes

_____[2])

Für die Initiatoren erklärungsberechtigte Personen:

1. _____

2. _____

3. _____[2])

Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: _____[2])

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Unterstützungsberechtigte, zu deren Gunsten eine melderechtliche Auskunftssperre besteht, können ihre Anschrift den Initiatoren gesondert übermitteln, die diese dann vor Einreichung der Liste nachzutragen haben.

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Entwurf des o.g. Gesetzes.

Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf in seinem vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Familien-, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift der Hauptwohnung	Unterschrift	Datum
1					
2					
3					
4					
5					
6					

[1]) Nur auszufüllen, wenn mehrere Listen verwendet werden

[2]) Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen

Anlage 2

Seite_____[3]) der Unterschriftenliste für die Volksinitiative zum Entwurf eines Gesetzes

lfd. Nr.	Familien-, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift der Hauptwohnung	Unterschrift	Datum

[3]) Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.